

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Zeit- und Versammlungsbeilagen kosten pro Beile 25 Pf. — Geschäftsbeilagen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bösum, Biemelshäuser Straße 88-42. Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegr.-Adr.: Altkreis Bösum.

Unsere Saat.

Es ist ein Winter kommen,
Wohl über unsere Saat,
Der manches Korn genommen,
Manch edlen Keim zertrat.
Es segten schneidende Winde
Hart über alles Land,
Und unter eisige Rinde
Ward drängende Blut gebannt.

Die Blut, sich aufzurecken
Zum Tage, der webt und schafft
Und tiefer noch zu strecken
Die Wurzeln bauender Kraft;
Uns Speise zu bereiten,
Die Leib und Seele stillt,
Und Samen auszubreiten,
Der aus den Flehren quillt.

Wie tief die Pflüge gruben
Einst Surchen in braches Land!
Unzählige Hände trugen
Die Saat in dürrtigen Sand.
Wie sproß empor die reiche
Hoffnung so wunderbar!
Bis fesseln die Winter bleiche,
Töddrohende Winter kam . .

Viel kleine Hügel ragen,
Viel rotes Leben rann;
Verwundet und erschlagen
Liegt mancher Säemann.
Manch Pflüger und Erbauer
Sank sterbend in das Feld;
Von einem eiligen Schauer
Erbebt das Herz der Welt.

Es ist ein Winter kommen
Wohl über unsere Saat,
Hat ihr das Licht genommen
Zu starker Werdetat.
Will Bangen dich ergreifen? . .
Einst wiederum zu Brot
Wird sie uns dennoch reifen:
Die Saat — sie ist nicht tot!

Sie lebt, mag Eis bedecken,
Was Licht und Wärme schuf.
Die Zeit wird sie erwecken
Mit hallendem Osterruf.
Dann jauchzt um dunkle Reime
Der Frühling im blühenden Dorn;
Denn winterharte Reime,
Die geben gutes Korn! Ernst Preygang.

Erhöhung der Kalipreise — Lohnerhöhung.

Dem Reichstag ist eine Vorlage zugegangen, die eine neue Erhöhung der Kalipreise bezweckt. Bekanntlich sind die Inlandpreise für Kali durch das Gesetz vom 23. Mai 1910 festgelegt. Sie können nur vom Bundesrat mit Zustimmung des Reichstages erhöht werden. In dieser Zeitung ist wiederholt dargelegt worden, warum gerade die deutsche Kaliindustrie durch den Kriegsausbruch in eine besonders kritische Lage gekommen ist. Durch das Gesetz vom 7. September 1915 sollte diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden, indem die Preise für 42- bis 15-prozentige Rohsalze und für 40- bis 42-prozentige Düngesalze um 1½ Pfennig pro Kaliprozent erhöht wurden. Diese Erhöhung war aber zu minimal, das ist auch vom Arbeiterstandpunkt aus zugegeben.

Wenn der Reichstag die Regierungsvorlage annehmen würde, so stellten sich dann die Kalipreise (pro Prozent reines Kali berechnet) im Vergleich zu den früheren wie folgt (in Pf.):

	1916	1915	1910
Carnalit	11,0	8,5	8,5
Rohsalze von 12 bis 15 Prozent	13	11,5	10
Düngesalze von 20 bis 22 Prozent	17	14	14
Düngesalze von 30 bis 32 Prozent	17,5	14,5	14,5
Düngesalze von 40 bis 42 Prozent	18,5	17	15,5
Chlorkalium von 50 bis 60 Prozent	30	27	27
Chlorkalium über 60 Prozent	32	29	29
Schwefelsaures Kali über 42 Proz.	38	35	35
Schwefelsaures Kali-Magnesia	34	31	31

Außerdem soll den Werksbesitzern die im § 27 des Reichs-Kaligesetzes vorgesehene Abgabe von 0,60 Mk. pro abgeleiteten Doppelzentner reines Kali auch für das Rechnungsjahr 1916 erlassen werden. Diese Abgabe fließt sonst in die Reichskasse und ist zur Deckung der dem Reich aus der Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten und zur Gebung des Kaliallages zu verwenden (§ 27). In dem betr. Reichsfonds befanden sich Ende 1915 rund 4,7 Millionen Mark, die für den gefälligen Verwendungszweck 1916 ausreichen.

Die vorgeschlagene Preiserhöhung kann der Kaliindustrie nicht aus allen sie belastenden Schwierigkeiten helfen, dafür ist der Ausfall an dem hauptsächlich profitreichen Auslandsabsatz zu stark und die hier oft erläuterte und kritisierte künstliche Erhöhung der Existenzbedingungen der einzelnen Werke durch eine maßlos übertriebene Werksvermehrung zu groß geworden. 1900 standen erst 12 Werke in Förderung, 1910 wurden es 55; am 1. September 1915 hatten 127 Werke eine Beteiligungsziffer (Kaliyndikat). Am 26. Januar 1916 aber standen in der Liste der die Zuzahlung der Beteiligungsziffern durchführenden Verteilungsstelle nicht weniger als 204 Werke! Der Verkaufswert der pro Werk entfallenden Absatzmenge betrug 1900 noch durchschnittlich 5 087 000 Mk.; auch wenn der Krieg nicht ausbrach und der Absatz des Kaliyndikats so stark weiter stieg wie in den zwei Jahren vor dem Kriege, so hätte 1915 doch der Durchschnittswert des auf pro Syndikatswerk entfallenden Absatzes nicht einmal mehr 2 000 000 Mark betragen. Die Ueberproduktion an neuen Werken ist das Kreuz der Kaliindustrie. Und dieser Krebschaden kann nicht durch eine Preiserhöhung geheilt werden, sondern diese würde, wenn sie über den durch den Krieg erzeugten Ausnahmezustand hinaus gültig bliebe, der unerhörten Ueberproduktion in der Kaliindustrie einen neuen, verstärkten Anreiz geben. Darum muß beim Eintritt der normalen Gewerbetätigkeit zu den 1910 festgelegten Preisen zurückgekehrt werden.

Die jetzt vorgeschlagene Preiserhöhung bedeutet durchschnittlich einen Zuschlag von etwa 20 Proz. zu den Preisen von 1910 oder eine nach dem Syndikatsumsatz pro 1915 (108 Mill. Mark) berechnete Mehreinnahme von mindestens 20 Millionen Mark. Wir können uns auch vom Arbeiterstandpunkt aus mit dieser

Silfsaktion einverstanden erklären, wenn auch die Kaliwerksarbeiter, die durchschnittlich mäßig entlohnt werden und sich jetzt auch in einer großen Notlage befinden, angemessene Lohnzulagen erhalten.

In der Reichstags Sitzung vom 10. April hat Herr Unterstaatssekretär Dr. Richter bei der Besprechung der Preisvorläge Mitteilungen über Beratungen zwischen Arbeitervertretern und Werksvertretern betz. einer Teuerungszulage für die Kaliwerksarbeiter gemacht. Wir können nun diese Mitteilungen ergänzen und erklären: Es ist richtig, unsere Kameraden Sachse und Sue sowie der Kollege Breh (Vorsitzender des Fabrikarbeiterverbandes) haben wegen der Entlohnung der Kaliwerksarbeiter wiederholte Besprechungen mit bedeutenden Kaliwerksvertretern und den Direktoren des Kaliyndikats gehabt. Zur Vermeidung von Irrtümern sei aber gesagt, daß es die Herren leider stets abgelehnt haben, mit uns als Gewerkschaftsvertreter zu verhandeln. Zwar höflich, aber sehr bestimmt wurde uns von den Herren erklärt, daß sie sich mit irgend einem gewerkschaftlichen „Verband“ nicht ins Einvernehmen setzen könnten, sondern sie betrachteten Sachse, Sue und Breh nur als Parlamentsmitglieder bzw. als Parteivertreter, mit denen wegen der gesetzlichen Preisnormierung für die Kaliindustrie eine Aussprache stattfinden. Dem „Verbande“ sowohl wie dem „Syndikat“ fehle die ausreichende Legitimation für Vereinbarungen über die Arbeiterverhältnisse. Zwar haben wir diesen Standpunkt als durch aus unzeitgemäß erläutert, aber das nützte leider nichts.

So haben denn Sachse, Sue und Breh als Parlamentsmitglieder mit Vertretern der Kaliwerksbesitzer verhandelt; als wegen besonderer Verhältnisse der Maschinen- und Geizer auch der Kollege Scheffler von dem Verband dieser Arbeiter zu einer Aussprache mit den Werksvertretern erschied, wurde von diesen die „Unmöglichkeit“, mit „Verbandsvertretern“ zu verhandeln, noch besonders deutlich hervorgehoben und demgemäß verfahren. Unser wiederholter Vorschlag, der Einfachheit halber doch mit uns als Gewerkschaftsvertretern zu verhandeln und in Konsequenz dieser Zulage auch die Vertreter der drei anderen Bergarbeitergewerkschaften einzuladen, fand leider keine Berücksichtigung.

Die auf diese Weise gepflogenen Verhandlungen führten untererleits zu dem Antrag, mit der Erhöhung der Kalipreise eine Teuerungszulage pro Arbeiter und Schicht eintreten zu lassen. Diese Zulage soll im Lohnbuch besonders verzeichnet werden und betragen zu einem

	für Berufsalte	für Unberufsalte
Durchschnittslohn von unter 4 Mark	0,70 Mark	0,45 Mark
„ „ 4,01—5 „	0,80 „	0,40 „
„ „ 5,01—6 „	0,90 „	0,30 „
„ „ über 6 „	0,40 „	0,25 „

Jugendliche Arbeiter im Alter von unter 17 Jahren sollten zwei Drittel der genannten Sätze, weibliche Arbeiter 0,40 Mk. pro Schicht erhalten. Der im 1. Vierteljahr 1916 gezahlte Lohn solle als Grundlohn gelten. Die Unterstützung an Kriegerkfamilien sollte weiter wie bisher gezahlt werden. Außerdem sprachen wir den Wunsch aus, daß in den nächsten Monaten auf allen Kaliwerken mit den Arbeitern Lohnabmachungen „für die Zeit nach dem Kriege“ getroffen werden. Diesen Wunsch möchten die Werksvertreter als berechtigt anerkennen.

Unser Vorschlag geht erichtlich darauf aus, die großen Lohnunterschiede zugunsten der schlechtest bezahlten Arbeiter möglichst auszugleichen und eine wirkliche gegenseitige Lohnvereinbarung anzubahnen. Die Werksvertreter haben die Vorschläge entgegengenommen, darüber am 10. April in einer Gesamtversammlung der Werksvertreter beraten. Das Resultat ist einstweilen das Zugeständnis einer Teuerungszulage

um durchschnittlich 10 Pf. pro Schicht weniger als wir vorschlugen. Aber dies Zugeständnis soll auch nur gelten für den Fall, daß der Reichstag die Kalipreise mehr erhöht als der Bundesrat vorschlägt. Der Werksbesitzerbeschuß muß seinem Wortlaut nach dahin gedeutet werden, daß keine Lohnzulage erfolgt, wenn der Reichstag nicht über die vom Bundesrat vorgeschlagene Preiserhöhung hinausgeht.

Nach unserer Berechnung können die Werksbesitzer eine Teuerungszulage von 40 bis 70 resp. 25 bis 45 Pf. auch dann bewilligen, wenn der Bundesratsvorschlag vom Reichstag angenommen wird. Die in Betracht kommende Lohnsumme beläuft sich nur auf etwa 3 Millionen Mark (von mindestens 20 Mill. Mark Mehreinnahme) und die Arbeiterlöhne sind dann noch zweifelslos viel zu niedrig für die Teuerungszeit. Wenn der Reichstag die Preiserhöhungen bewilligen sollte, dann muß er sich auch darüber Gewißheit verschaffen, daß die von uns vorgeschlagene, noch keineswegs für die Teuerungsverhältnisse ausreichende Teuerungszulage gewährt wird.

Von den Arbeitern aber fordern wir, daß auch sie nun frisch ans Werk gehen und sich alle gewerkschaftlich organisieren, damit die Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage den kräftigsten Nachdruck erhalten.

Ein Beitrag zum Knappschaftsrecht.

Der leidige Rechtszustand, daß das Knappschaftsrecht aus der einzelstaatlichen Gesetzgebung fließt und nicht Reichsrecht ist, schafft immer aufs neue Benachteiligungen der Bergleute gegenüber den dem Reichsrecht unterliegenden Arbeitern. Eine solche Benachteiligung ergibt sich jetzt wieder für zahlreiche Kriegsteilnehmer, und zwar für solche, die innerhalb der ersten drei Wochen seit dem Auscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Knappschaftskrankenkasse begründenden Beschäftigung im Inlande erkrankten. Diese Benachteiligung hat ihren Grund in der Rechtsprechung des Knappschafts-Oberberufungsgerichts, der höchsten Instanz auf dem Gebiet der Knappschaftsversicherung. Das Oberberufungsgericht verurteilt in hohem Maße gegen das Knappschaftsrecht des Reichsversicherungsamts den bei einer Knappschaftskrankenkasse versichert gewesenen Soldaten im Falle ihrer in den ersten drei Wochen erfolgenden Erkrankung oder Verwundung die Kassenleistungen und stellt sie damit unangemessen wie bei einer Krankenkasse auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert gewesenen.

Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung verbleibt solchen Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Beschäftigung auscheiden, dann der Anspruch auf die Kassenleistungen der Kasse, wenn die Versicherten einmal in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren und wenn zum anderen der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach Auscheiden aus der Kasse eintritt. Dieser Anspruch fällt jedoch fort, wenn der Erwerbsloste im Auslande sich aufhält und die Zahlung nichts anderes bestimmt. Eine genau wortlautend gleiche Bestimmung enthält das Knappschaftsgesetz im § 19.

Das Reichsversicherungsamt sieht auch einen zum Heeresdienst Eingezogenen als erwerbslos an und erkennt damit einen Anspruch auf Krankengeld nach § 214 der RVO. zu. Diese Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts blieb nicht unangefochten. Einzelne Landesversicherungsämter wollten nicht anerkennen, daß ein Soldat wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschlossen sei. Auch aus dem Sinne der Vorschrift des § 214 ergebe sich, daß nur die Härten haben beseitigt werden sollen, die darin liegen, daß ein bisheriges Kassenmitglied infolge von Erwerbslosigkeit und der damit regelmäßig verbundenen wirtschaftlichen Bedrängnis nicht in der Lage sei, im Falle seiner Erkrankung sich die notwendige Krankenfürsorge zu verschaffen. Um die Einheit der Rechtsprechung zu wahren, schreibt nun die RVO. vor, daß bei solchen widerstreitenden Auffassungen in grundsätzlichen Rechtsfragen der Große Senat des Reichsversicherungsamts die Sache abschließend zu entscheiden hat. Der Große Senat besteht aus elf Personen und in ihn treten noch zwei Mitglieder von Landesversicherungsämtern ein, wenn der Spruchsenat eines Landesversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen will. In dieser Verfassung hat nun der Große Senat am 11. Dez. 1915 sich erneut auf den Standpunkt gestellt, daß der zum Heere eingezogene Soldat als erwerbslos zu gelten habe. Damit ist diese

Frage für das Reichsgericht endgültig geklärt, d. h. offen, der Anspruch auf die Kostenstellungen beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 214 der RVO. besteht. Nun bildet diese Entscheidung des Großen Senats zwar die Rechtsprechung der übrigen Senate des Reichsversicherungsamts und sie bildet auch die Rechtsprechung der sonstigen Landesversicherungsämter, aber sie bildet nicht die Rechtsprechung auf dem Gebiet des einzelstaatlichen Knappschaftswesens. Es ist es denn gekommen, daß das Preussische Knappschafts-Oberchiedsgericht in einer Entscheidung vom 18. Januar 1918 sich auf den Standpunkt gestellt hat, der zum Gesetzesentwurf eingetragene Soldat (siehe nicht wegen Erwerbslosigkeit aus der Masse aus, und daher habe er nicht keinen Anspruch auf die Leistungen der Knappschafts-Kassenkasse, wenn er innerhalb der ersten drei Wochen erkrankt oder verunfallt werde.

Mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung ist im März 1918 bei der Beratung des Gesetzes betr. die Ergänzung des Knappschafts-Kriegs-Gesetzes vom 26. März 1915 von den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion im Abgeordnetenhaus beantragt worden (Drucksache Nr. 84, Seite 11), im Knappschafts-Kriegs-Gesetz vorzuschreiben:

„Mitglieder der Knappschaftlichen Krankenkassen, die zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen sind, oder die freiwillige Militärdienste oder Dienste bei der freiwilligen Kriegeskrankenpflege leisten, gelten als erwerbslos im Sinne des § 10 des Knappschafts-Gesetzes. Als Inland im Sinne dieses Paragraphen gilt auch das von den deutschen Truppen oder den Truppen der mit dem Deutschen Reich verbündeten Ländern besetzte Ausland.“

Dieser Antrag (Nr. 4) wurde mit der oben geschilderten Tatsache der widersprechenden Beurteilung der Rechtslage durch das Reichsversicherungsamt und das Oberchiedsgericht bekräftigt. Es wurde besonders hervorgehoben, daß es doch zu unbilligen Konsequenzen führe, wenn nicht Knappschaftliche Krankenkassenmitglieder das Krankenentgelt erhalten, Knappschaftliche jedoch nicht. In der Beratung über diesen Antrag, erklärte die Regierung nach dem Kommissionsbericht (Drucksache Nr. 84, S. 89) folgendes:

„Was den Antrag Nr. 4 zu § 10 des Knappschafts-Gesetzes betrifft, so entspricht diese Bestimmung des § 10 des Knappschafts-Gesetzes wörtlich dem § 214 der RVO. und dieser fände nach der ausdrücklichen Vorschrift der RVO. in § 500 Abs. 1 Anwendung auf das Knappschaftswesen. Es beständen also zwei ganz übereinstimmende Vorschriften, eine landesgesetzliche und eine reichsgesetzliche. Diese Duplizität der Vorschriften hätte zur Folge, daß die Entscheidung über die beiden Vorschriften verschiedene Instanzen obliege, dem Reichsversicherungsamt und dem Oberchiedsgericht als letzte Instanzen. Jede der beiden Entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen, wie sie es für richtig hielt, und wenn selbstverständlich auch das Knappschafts-Oberchiedsgericht bei seinen Entscheidungen auf das genaueste über die entsprechende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sich informierte, so wäre doch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts für das Oberchiedsgericht nicht bindend; so wäre es gekommen, daß die Erwerbslosigkeit vom Reichsversicherungsamt bejaht, vom Oberchiedsgericht verneint worden wäre. Da indessen die Entscheidungen des Oberchiedsgerichts im Wortlaut noch nicht vorliegen, hätte er von einer Kritik vorläufig abgesehen. Die Verschiedenheit der Entscheidung läge in der ganzen Struktur der rechtlichen Verhältnisse. Große Bedeutung würde diese Verschiedenheit nicht haben, da die Anwendung des § 19 nicht nur von dem Begriff der Erwerbslosigkeit innerhalb der ersten 3 Wochen abhängt, sondern auch davon, daß der Berechtigte sich im Inlande aufhalte. Das Reichsversicherungsamt hätte, soweit ihm bekannt sei, entschieden, daß der Begriff des Auslandes streng auszuulegen wäre, daß also alle Soldaten, die im Auslandes verunfallt oder gefallen seien, nicht unter diese Bestimmungen fallen. Im übrigen würde das Reichsversicherungsamt die Gründe des Oberchiedsgerichts nachprüfen. Sollte es ihnen nicht beizustimmen, dann würde das Oberchiedsgericht die Sachlage noch einmal nachprüfen können.“

Den Antrag Nr. 4 selbst hätte er abgelehnt, weniger wegen eines sachlichen Grundes als wegen der gesetzlichen Lage. Der § 10 des Knappschafts-Gesetzes entspräche dem § 214 der RVO. und dieser gälte nach § 500 der RVO. für das Knappschaftswesen. So wäre die ganze Materie der Regelung durch Landesgesetzgebung entzogen, und eine Veränderung dieser Bestimmung wäre lediglich Sache des Reiches; die Landesgesetzgebung wäre da nicht zuständig.“

Während der Beratung in der Kommission erklärte nun ein Abgeordneter, daß die Regierung erklärt habe, daß die Landesgesetzgebung für die hier in Betracht kommende Materie nicht zuständig sei, sondern der Reichsgesetzgebung überlassen bleiben müsse, so schloße er sich mit seinen Freunden den Ausführungen des Regierungsvertreters an. Aus dem gleichen Grunde trennten sich auch noch zwei andere Abgeordnete gegen diesen Antrag und in der Annahme, daß die Erklärung des Regierungsvertreters zutreffend sei, wurde der Antrag 4 dann zurückgegeben. Dafür wurde dann aber in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Febr. 1918 vom Kameraden H. u. e. nach eingehender Schilderung der ganzen Sachlage (Spalte 1302 des Sten. Ver.) folgendes gesagt:

„Unser beiden höchsten sozialgerichtlichen Schiedsgerichte, das Reichsversicherungsamt und das Oberchiedsgericht in Knappschafts-sachen, widersprechen sich in einer so grundsätzlichen Frage durchaus. Ich würde jetzt noch nichts dagegen einwenden können, wenn das Oberchiedsgericht in Knappschaftssachen erklärt hätte: wenn der Versicherungsfall im Auslandes eintritt, dann ist die Rechtslage fraglich. Aber grundsätzlich zu entscheiden: gleichgültig, wo der Versicherungsfall eintritt, Erwerbslosigkeit besteht nicht, also auch kein Anspruch auf Krankentgelt, — das ist doch ein Schiedsspruch, der zu den allerersten Bedenken Anlaß gibt. Gewiß entscheiden, wie der Herr Regierungsvertreter schon in der Kommission sagte, beide Gerichte unabhängig voneinander, gewiß kann man das eine nicht zwingen, sich nach den Entscheidungen des anderen zu richten, aber es besteht doch nun in der Praxis ein flatternder Gegensatz: von zwei Richtern, die als Soldaten erkrankt, erhält der eine als Jahresarbeiter auf Grund des Urteils des Reichsversicherungsamts sein Krankentgelt, während der andere als Knappschaftsmittglied auf Grund des Urteils des Knappschaftlichen Oberchiedsgerichts kein Krankentgelt bezieht. Das ist doch ein unhaltbarer Zustand. Hier muß Rechtsgleichheit gelten und eine möglichst rasche neue Entscheidung des Oberchiedsgerichts für Knappschaftssachen erfolgen, die dem Urteil des Reichsversicherungsamts entspricht. Es sind von uns wieder neue Fälle an die obersten Schiedsinstanzen gebracht worden, aber ich glaube, nach all dem, was ich so unter der Hand gehört habe, besteht leider keine Aussicht, daß das Oberchiedsgericht in Knappschaftssachen von seiner nach meiner Meinung unhaltbaren Entscheidung vom 18. Januar d. J. abgeht. Das wäre eine Schädigung der Knappschaftsmittglieder.“

Und darauf hat der Herr Geh. Oberbergamt Neuf folgendes erkl. (Spalte 1370 d. Sten. Ver.):

„Dann hat Herr Abgeordneter Sie noch von dem Widerspruch zwischen den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des Oberchiedsgerichts in Knappschaftssachen gesprochen zu dem § 19 unseres Knappschafts-Gesetzes gesprochen. Auch hier darf ich mir erlauben, auf den Kommissionsbericht Bezug zu nehmen, in dem ja das nähere Auseinandersetzt ist, wie ein solcher Widerspruch formell entstehen konnte. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß nicht das Oberchiedsgericht allein der Widerspruch mit der Auffassung des Reichsversicherungsamts besteht, sondern daß z. B. auch das Großherzoglich Badische Verwaltungsamt, das Württembergische Oberversicherungsamt in Stuttgart und, soweit ich weiß, auch das Landesversicherungsamt in Sachsen der gleichen Rechtsstandpunkt eingenommen haben, wie das Reichsversicherungsamt, also entgegen der Auffassung des Reichsversicherungsamts. Es liegt das eben daran, daß über die hier zu beantwortende Frage, ob die Kriegsteilnehmer als erwerbslos während des Krieges zu gelten haben, besondere Gewissensfragen aus der Vergangenheit nicht vorhanden sind und Meinungsverschiedenheiten deshalb sehr wohl verständlich sind. Was darf im Hinblick auf diese Ausführungen im Kommissionsbericht überzogen noch hervorheben, daß die Tragweite dieser Meinungsverschiedenheit für unsere Knappschaftsmittglieder keine allzu große ist. Die Bestimmung des § 19 bezieht sich überhaupt nur auf die ersten 3 Wochen nach Aufgabe der Beschäftigung. Dadurch ist der Kreis der Berechtigten schon an sich sehr beschränkt. Die Bestimmungen beschränken sich außerdem nach den Vorschriften des Gesetzes auf die Fälle, wo sich der Berechtigte im Inlande befindet. Das Reichsversicherungsamt hat ganz ausdrücklich dahin entschieden, daß die von unseren Truppen besetzten fremdländischen Landesteile als

Ausland, nicht etwa als Inland zu betrachten sind. Auch das schränkt die Tragweite des § 19 ein. Nun kommt aber für unsere Knappschaftsmittglieder hinzu, daß verschiedene Knappschaftsvereine, und namentlich wieder der große Verein in Bochum, beschloßen haben, die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ihren Mitgliedern gegenüber zugrunde zu legen, ihre Mitglieder also als erwerbslos anzusehen, und daß auch der genannte Knappschaftsverein, darüber noch hinausgehend, beschloßen hat, die von unseren Truppen besetzten Landesteile nicht als Ausland anzusehen, sondern den in diesen Landesteilen sich aufhaltenden Versicherten die Wahlrechte des § 19 zuteil werden zu lassen. Dadurch wird die praktische Folge und Tragweite dieser Meinungsverschiedenheiten wesentlich gemildert. Im übrigen darf man ja wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß die verschiedenen beteiligten gerichtlichen Instanzen schließlich doch auf eine einheitliche Auffassung und Auslegung des Gesetzes hinauskommen werden. Denn daß eine solche einheitliche im allgemeinen Interesse liegt, ist unübersehbar, und eine Auslegung kann doch schließlich nur die richtige sein.“

In der Erklärung des Regierungsvertreters muß zweierlei auffallen. Er sagt, daß, soweit ihm bekannt sei, das Reichsversicherungsamt entschieden habe, der Begriff des Auslandes sei streng auszuulegen, so daß daher alle Soldaten, die im Auslandes verunfallt oder gefallen seien, nicht unter die Vorschriften des § 214 der RVO. fielen. Das hat das Reichsversicherungsamt in der Tat getan, und zwar in der Sitzung des Großen Senats vom 11. Dez. 1915. Nur in dieser Entscheidung ist dieses ausgesprochen, und wenn diese Entscheidung dem Regierungsvertreter bekannt war, dann muß ihm natürlich auch bekannt sein, daß sie von diesem verstärkten Senat gezwungen worden war, wie ich schon gesagt, grundsätzliche Fragen abschließend zu entscheiden. Wie er dann aber betonen kann, daß das Reichsversicherungsamt die Gründe des Oberchiedsgerichts nachprüfen würde, das ist geradezu unverständlich. Sollte er wirklich gemeint haben, daß der aus 18 Personen bestehende, durch Mitglieder des Landesversicherungsamts verstärkte Große Senat des Reichsversicherungsamts die Gründe nicht erscheidend geprüft habe, daß nunmehr die Auffassung des Oberchiedsgerichts (dieses besteht aus 6 Personen) die eben gesagt abschließende Entscheidung wieder umzuwerfen vermöchte? Das wäre eine Zumutung, die geradezu unzulässig wäre. Auch dann noch, wenn er meint, daß das Oberchiedsgericht die Sachlage dann noch einmal nachprüfen könne, wenn das Reichsversicherungsamt den Gründen des Oberchiedsgerichts nicht beitreten sollte.

Das Oberchiedsgericht hat nun erneut am 18. März 1918 auch noch einmal auf der Frage Stellung genommen und ist bei seiner alten Auffassung bestehen geblieben, d. h. also, die Knappschaftlichen Versicherten sind unzulässig gestellt wie die nach der RVO. Berechtigten.

Aber in der Erklärung des Regierungsvertreters ist noch ein anderer Punkt, der zu lebhafter Kritik herausfordert. Die Absicht des in der Kommission gestellten Antrages ging dahin, die Rechtslage auf dem Gebiet des Knappschafts-Krankentassenwesens so zu gestalten, wie sie sich durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts für das Gebiet des Reichsrechts ergab. Das ist eine Angelegenheit, die ausschließlich der Landesgesetzgebung zusteht. Sie ist nicht der Landesgesetzgebung entzogen, sondern sie nur allein kann hier den einheitlichen Rechtszustand herbeiführen. Das hätte doch eigentlich dem Regierungsvertreter ersichtlich sein müssen, es sei denn, daß er etwa die Meinung der Regierung dahin habe zum Ausdruck bringen wollen, daß auch die Knappschaftliche Versicherung reichsgesetzlich geregelt werden muß. Das wäre ein nur zu begreifendes Verlangen; es ist von unserer Seite schon immer gestellt worden und ist auch vom Kameraden H. u. e. in der Sitzung am 6. März 1918 erhoben worden, aber bisher hat es noch immer den größten Widerstand gerade in Preußen ausgedehnt.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß infolge der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen durch das Knappschafts-Oberchiedsgericht die Bergleute um ein Recht gekommen sind, das allen anderen Arbeitern zusteht. Und es ist ein recht schlechter Trost, wenn man sie darauf verweist, daß der Bochumer Knappschaftsverein die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts seinen Mitgliedern gegenüber zugrunde legen will. Selbst wenn das für die Mitglieder dieses Vereins geschieht, die Mitglieder aller anderen preussischen Knappschaftsvereine werden eben benachteiligt.

Der Herr Oberbergamt Neuf hat anerkannt, daß eine einheitliche Auslegung der gleichen Vorschriften im allgemeinen Interesse liegt und daß eine Auslegung schließlich nur die richtige sein könne. Welches ist nun die richtige? Die, die von den 13 Mitgliedern des Großen Senats nach wiederholter Beratung und Würdigung der gesamten Verhältnisse für das Reich aufgestellt ist, oder die, die von den 5 Mitgliedern des Knappschafts-Oberchiedsgerichts für Preußen aufgestellt wird, von der der Regierungsvertreter selbst erklären muß, daß ein Knappschaftsverein sich nicht an sie gebunden erachte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht das Oberchiedsgericht die richtige Auslegung des Gesetzes gefunden hat.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Schwierigkeiten in der Brotversorgung.

Der Ködner Oberbürgermeister hat ein Rundschreiben an die Bäckermeister und Brotbändler gerichtet, dem wir folgende Sätze entnehmen:

„Die Verhältnisse der Väter gegen die bestehenden Vorschriften haben sich in einem Maße gemehrt, daß die Brotversorgung der Bevölkerung ernstlichen Schwierigkeiten begegnet. Abgesehen davon, daß vielfach Brot ohne Brotbuch abgegeben wird, daß weit über das zulässige Kontingent hinaus an Kuchen und Gebäck an Zwiback und Kugeln vertrieben wird, hat die Stadt neuerdings einwandfrei festgestellt, daß manche Bäckereibetriebe das ihnen gelieferte Mehl als sogenanntes beschlagnahmtes Mehl verkauft haben. In vielen Bäckereien hängt ein Zettel mit der Aufschrift: „Brot ausverkauft“, obwohl nachgewiesen wird, daß es noch Brot vorhanden ist. Leider hat es auch den Anschein, als ob jeder strengere Maßregel, die von der Stadtverwaltung zur Sicherung der Brotversorgung getroffen werden muß, von einem Teile der Bäder als Schandtat betrachtet und mit allen möglichen Mitteln und Schlägen bekämpft würde. So war es bei dem Verbot des Ausstellens von Kuchen in den Schaufenstern, das von vielen Bäckern damit beantwortet wurde, daß sie im Schaufenster Getreide aufstapeln, die auf die Augenborte im Laden ausdrücklich hinweisen; so ist es jetzt nach dem Verbot des Ausgebäcks, indem man vielfach beobachtet kann, daß trotz Verbotens im Laden das Schaufenster leer ist, oder nur mit Zwiback, Karamellen, Schokoladen und dergleichen belegt wird. In dieser Weise kann es nicht weitergehen. Ich habe daher nunmehr die strengste Kontrolle angeordnet und muß die Inhaber der bürgerlichen Bäckereibetriebe in ihrem eigenen dringenden Interesse auffordern, die Stadt in ihrem Bestreben, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, für die Zukunft nachhaltig zu unterstützen. Solche Bäder, denen erhebliche Verstöße nachgewiesen werden, erhalten für die Zukunft kein Mehl mehr; ihr gesamter Betrieb wird sofort auf längere Zeit geschlossen. Ich würde mich nur ungern zu diesem Schritt entschließen. Nicht aber der Stadt keine andere Wahl, als zwischen dem Ruhen einiger hundert Bäckereibetriebe und dem Wohl ihrer mehr als 600 000 Bürger, so kann die Entscheidung nur zugunsten der Bäckereibetriebe fallen.“

Es muß wahrlich weit gekommen sein mit der privaten Brotversorgung in Köln, wenn solche Maßnahmen und Drohungen notwendig sind. Die Bäckermeister und Brotbändler scheinen zu glauben, daß das Publikum ihrerwegen da ist, und nicht die des Publikums wegen. Aber das ist nun einmal die Folge der privaten Erwerbswirtschaft; alle Kräfte und Kräfte werden angewandt, um Gewinne einzubringen, und die Konsumenten zahlen die Zehne. Dagegen hilft nur die genossenschaftlich organisierte Gütererzeugung und Güterverteilung.

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Arbeiterversicherung im Jahre 1915.

Der Bericht des Reichsversicherungsamts für 1915 läßt deutlich erkennen, welche Einrichtungen der Krieg auf die Geschäftsergebnisse der sozialen Versicherung gehabt hat. Sie können kurz dahin zusammengefaßt werden, daß der Krieg den Versicherungsanstalten große Lasten brachte, daß man aber dahin strebt, diese durch Sparmaßnahmen an allen Ecken herabzudrücken. So wird es kommen, daß ohne Erhöhung der Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber die Krise überstanden wird.

In der Organisation der Versicherung haben nennenswerte Veränderungen nicht stattgefunden. Bemerkenswert ist nur, daß im „Reichsversicherungsamt“ für die Krankenversicherung eine besondere „Gruppe“ gebildet wurde. Woher stellte sie mit der Invaliden- und der Hinterbliebenenversicherung eine gemeinsame Abteilung dar. Wegen des Krieges wurden die Ausbildungskurse für Betriebsleiter (zur ersten Hilfe in Unglücksfällen) eingestellt. Nur die Verwendung kriegsbeschädigter Arbeiter ohne Vermehrung der Unfallgefahr zu fördern, wurde eine mögliche Verbesserung der Unfallversicherungs-Situation in die Wege geleitet. Für die kriegsbeschädigten Arbeiter wurden von den Unfallinstituten wieder umfangreiche Mittel aufgewendet, so für die Rürfargen 141 411 M., für warme Unterkleidung 458 000 M., für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 90 000 M. usw.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung nahm die Zahl der Versicherten weiter erheblich ab. Aus der Unfallstatistik sei folgendes hervorgehoben. Es betrug

im Jahre	Zahl der überhaupt gemeldeten Unfälle	Erstmalig entschädigte Unfälle	Zahl aller Personen, die eine Entschädigung erhielten
1913	789 373	139 633	1 101 537
1914	704 090	124 223	1 145 500
1915	599 300	108 527	1 108 825

Diese Abnahme der Unfälle ist nur auf die Einschränkung der Betriebe zurückzuführen. Die Verhältniszahl der Unfälle (pro 1000 Beschäftigten) hat nicht abgenommen. Infolge der Einschränkung zum Kriegsdienst konnten viele Aufsichtsbeamte die Überwachung der Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Unfallversicherungs-Vorschriften nicht durchführen. Die Mitteilungen über die Beschäftigten in der Unfallversicherung sind wieder recht lückenhaft; es ist nicht einmal angegeben, wieviel Bezugsnahmen gegen die Entschädigung der Berufsgenossenschaften eingeleitet wurden. Daß aber der Kampf um die Meile weiter schärfere Formen angenommen hat und immer mehr für die Versicherten ungünstig verläuft, geht aus einer Menge sonstiger Ziffern hervor. So verminderten sich die „Einsprüche“ (das erste Rechtsmittel), die zu Gunsten der Rentenberechtigten eingelegt wurden, von 10 524 im Jahre 1913 auf 4031 im Jahre 1915. Die Zahl der beim Reichsversicherungsamt anhängig gewordenen Prozesse verminderte sich von 8301 im Jahre 1914 auf 5800 im Jahre 1915.

In der Zubehörs- und Hinterbliebenen-Versicherung verminderte sich die Beitragsentnahme der Versicherungsanstalten von 262 Mill. Mark im Jahre 1913 auf 208 Mill. Mark im Jahre 1915. Die Entschädigungen (Renten usw.) beliefen sich im Jahre 1915 auf rund 250 Mill. Mark, wovon allerdings rund 75 Mill. Mark in der Form des Zuschusses vom Reich getragen werden. Wie sich die Rentenbewilligung gestaltet, zeigt folgende Übersicht. Es wurden festgesetzt im Jahre:

	1913	1914	1915
Invalidenrenten	124 180	130 017	101 101
Krankenrenten	11 806	11 099	17 499
Alterrenten	11 906	10 828	11 715
Waisenrenten	8 474	8 836	11 304
Waisenrenten	25 010	30 240	107 005

Wie man sieht, ist die Zahl der bewilligten Invalidenrenten ganz gewaltig zurückgegangen, obwohl man hätte erwarten können, daß durch die vielen kriegsbeschädigten, die Anspruch auf Invalidenrente haben, die Festsetzungen sich vermehren. Die Erscheinung ist nur darauf zurückzuführen, daß man höhere Anforderungen an die Invalidität stellt und diese mehr und mehr nur dann als gegeben annimmt, wenn gänzlich die Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Eine wesentliche Zunahme hat nur die Zahl der bewilligten Waisenrenten erfahren. Sie ist eine Folge der vielen Todesopfer, die der Krieg fordert. Die Verfahren zur Anwendung der Invalidität sind in der Kriegszeit stark eingeschränkt worden; ebenso die Unterbringung in Invalidenanstalten.

Das Vermögen der Invaliden-Versicherungsanstalten betrug am Schlusse des Jahres 1915 rund 24 Milliarden Mark. Davon ist etwa eine Milliarde Mark in Wertpapieren angelegt. Der Rest ist größtenteils in Darlehen ausgeliehen. Ende des Jahres 1915 waren z. B. hergegeben 531 Millionen Mark zum Bau von Häusern, 148 Mill. Mark zum Bau von Krankenhäusern und Genesungshäusern, 197 Mill. Mark zum Bau von Volkshäusern, Schachthäusern, Wasserleitungen usw. Auch die Mitteilungen über die Rechtsprechung in der Invalidenversicherung sind sehr mangelhaft. Es wird in der Hauptsache nur über die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts berichtet, bei dem die eingegangenen Revisionen von 3202 im Jahre 1914 auf 1078 im Jahre 1915 zurückgingen. Auch über die Krankenversicherung, die doch dem Reichsversicherungsamt nunmehr unterstellt ist, enthält der Bericht nur einige wenige Angaben bezüglich der Rechtsprechung. Sie zeigen, daß hier die Inanspruchnahme eine gesteigerte war.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Die Betriebsergebnisse der preussisch-kölnischen Kaliwerke.

lassen recht gut die außerordentliche Rentabilität der Kaliindustrie erkennen. Das älteste Werk ist das Staßfurter, dazu sind die Bitterfelder und Wittenburger gekommen. Bei den preussisch-kölnischen Kaliwerken nebst zugehörigen Fabriken haben betragen:

	Förderung an Kalifalzen Tonnen	Einnahme M.	Ueberschuß M.	Ueberschuß pro Tonne M.
1914	529 298	11 130 562	2 103 660	fast 4
1913	605 326	19 846 320	7 820 525	8-9
1912	910 351	19 326 320	7 670 456	8-9
1911	760 729	15 296 463	5 391 783	7-8

Im Betriebsjahre 1912 fand eine dem Fiskus günstige Neuregelung der Abzugsziffern statt. Darauf hing die Förderung ganz bedeutend. 1913 aber traten wieder eine größere Zahl neuer Werke in Förderung und die Abzugsquote der einzelnen wurde gedrückt. 1914 brach der Krieg aus und raubte der Kaliindustrie die Möglichkeit, die ausländischen Absatzgebiete auch nur annähernd in der früheren Weise auszunutzen. Dennoch vermochte der Fiskus bei einer Durchschnittseinnahme von 21 Mark pro Tonne Förderung noch fast 4 Mark pro Tonne Ueberschuß zu machen. In den Vorjahren waren es 7-9 M. Ueberschuß pro Tonne! Daraus geht hervor, wie außerordentlich ertragreich die Kaliindustrie in normaler Zeit ist. Zu diesen Ueberschüssen stehen die Arbeiterlöhne in einem krassen Mißverhältnis.

Rheinisch-westfälische Betriebsüberschüsse.

Die Zeitschriftenverlagsgesellschaft G. m. b. H. verzeichnete

	1915	1914
Förderung	1 534 110 T.	2 035 140 T.
Gesamteinnahmen	20 888 408 M.	—
Mehrwertsteuer	4 589 604	4 360 892 M.
Ueberschüsse	4 114 151	3 370 131
Bereitete Ausbeute	900 000	1 000 000

Darüber erzählt uns der Geschäftsbericht, es habe betragen durch-

	1915	1914
Arbeiterzahl	4980	7406
Leistung pro Kopf	—	—
Gesamtleistung	0,961 pro Schicht	0,944 pro Schicht
Stauer	2,13 pro Schicht	1,98 pro Schicht
Lohn pro Schicht	—	—
Ges. Leistung, incl. Gef. 800 M.	7,19	5,73 M.
Gauer	—	6,51

Bei einer um fast 500 000 T. geringeren Förderung wurde 1915 ein höherer Ueberschuß als vorjährig erzielt. Das ist die Wirkung der Preiserhöhungen. Die vertriebe Ausbeute ist zwar geringer, aber nur weil ein sehr erhöhter Ueberschußbetrag reserviert wurde. Die Leistung pro Arbeiter ging trotz der beschäftigten vielen ungeschulten Leute und Kriegsgefangenen in die Höhe und die Durchschnittslöhne waren nur um 10 Prozent höher als vorjährig. Die hauptsächlichsten Lebensmittel aber wurden 80-100 Prozent teurer!

Ueber die Steigerung der Kofserzeugung.

Im Ruhrbezirk lesen wir in der „Frankfurter Zeitung“: „Wie wir bereits mitteilten, soll die Kofserzeugung um 20 Prozent gesteigert werden, damit in größerem Umfange Nebenerzeugnisse gewonnen werden können. Ueber außerordentliche Maßnahmen zur Steigerung der Kofserzeugung sind auch in der letzten Jahresberichterstattung verschiedene Vorschläge gemacht worden. Danach sollen zunächst die Zechen-

Feijer für die Jahre während der Zeit der gesteigerten Holzherzeugung durch Lagerung des Holz entweichenden Kosten entschädigt werden und zwar mit 1 Mt. für Lager- und Wiederaufbau einer Tonne Holz, abgerechnet in dem Monat, in welchem die Lagerung stattfindet, beginnend mit dem 1. März d. J. Ferner sollen vom gleichen Zeitpunkt ab sämtliche Holzfabrikationen während der Zeit der gesteigerten Holzherzeugung zum vollen Holzfabrikationspreis verrechnet werden. — Diese Maßnahmen bedeuten eine weitere wertvolle Verbesserung der Holzherzeugung, so daß nun eine anständige Lohnherhöhung sehr leicht durchzuführen wäre. Sie wird auch eintreten, wenn sich die Holzpreise nur so ein wenig erhöhen wie die Holzherzeugung.

Schleifische Werksüberschüsse.

Die Schleifische A.G. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Lipine hat berechnet für gleichem Betriebskapital (in Mark):

Jahr	Umsatz	Abfertigungen	Reingewinn	Dividende
1911	9 053 838	3 000 000	6 053 838	18 %
1912	8 550 048	2 800 000	5 750 048	17 %
1913	5 448 081	1 800 000	3 648 081	15 %
1914	10 180 055	4 000 000	6 180 055	18 %

Der Betriebsüberschuss hätte für 1913 dieselbe Dividende wie pro 1911 gesteuert, aber die Löhnernehmer gegen es vor, die Abschreibungen noch eine runde Million Mark höher als für 1911 zu bemessen. Der letzte Betriebsgewinn ist noch dazu durch eine Produktion, die nur zwei Drittel der Leistung von 1912 betrug.

Die Oberschleifischen Holzwerke und chemischen Fabriken verrechneten

Jahr	Umsatz	Abfertigungen	Reingewinn	Dividende
1910	3 460 110	500 000	2 960 110	10 % (M. R. 18,5 Mill.)
1911	4 061 746	500 000	3 561 746	12 % (M. R. 18,5 Mill.)
1912	5 497 756	500 000	4 997 756	17 % (M. R. 21,5 Mill.)
1913	5 462 438	500 000	4 962 438	17 % (M. R. 21,5 Mill.)

Vergleicht man mit diesen glänzenden Ueberschussresultaten die niedrigen oberflächlichen Bergarbeiterlöhne, dann empfindet man doppelt so sehr die Ungleichheit der Arbeiter gegenüber ihrer gewerkschaftlichen Organisation.

Eine andere oberflächliche Gesellschaft, die Donnerstags, hätte, verrechnete

Jahr	Umsatz	Abfertigungen	Reingewinn	Dividende
1910	4 003 084	2 024 000	1 979 084	16 % (M. R. 12,62 Mill.)
1911	6 768 400	2 900 000	3 868 400	24 % (M. R. 12,62 Mill.)
1912	4 624 700	2 320 000	2 304 700	12 % (M. R. 15,14 Mill.)
1913	6 640 075	3 700 000	2 940 075	19 % (M. R. 15,14 Mill.)

Wer will angesichts solcher Ueberschüsse behaupten, die Bergarbeiter könnten keine erheblich besseren Arbeitslöhne zahlen? Sie werden sie zahlen, wenn die Arbeiter sich kräftig organisieren, eher nicht.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Eine bemerkenswerte Gewerkschaftsklause.

Der „Regulator“, das Organ des Hirsch-Dunderschen Gewerkschafts der Maschinenbauer, schreibt über die vermutheten Folgen der Spaltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion:

„Die Spaltung der Partei wird nach dem Kriege kommen, und sie wird die Gewerkschaften stark in Mitleidenhaft ziehen. Dieser Vorgang wird die Aktionskraft der freien Gewerkschaften auf lange hinaus schwächen. Eine Schwächung der freien Gewerkschaften in der Zeit, wo die bisher sich bestehende Gruppen der Arbeitgeber- und Unternehmerorganisationen sich zusammenfinden und „Berren der Burg“ bleiben wollen, wäre eine Schwächung der ganzen deutschen Arbeiterbewegung, und die anderen Richtungen der Arbeiterbewegung wären nicht die „Aushenden Dritten“, sondern die Mitleidenden.“ Eine kluge, weitausschauende Arbeiterpolitik müßte die anderen Richtungen dahin bringen, den freien Gewerkschaften während ihrer bevorstehenden inneren Kämpfe keine Schwierigkeiten zu bereiten, die Entwicklung dort sich ruhig vollziehen zu lassen. Das wäre die beste Taktik einer näheren Zusammenführung der verschiedenen Richtungen. Wenn der Zentralvorstand deutscher Industrieller und der Bund deutscher Industrieller sich im Kriegsausbruch der Industrie einigen konnten, wenn diese mit dem Bund der Landwirte und den Mittelstandsverbänden in wichtigen Fragen zusammengehen können, dann muß es auch möglich sein, daß sich die Richtungen innerhalb der Arbeiterbewegung näher zusammenfinden. Das ist bei der großen Gefahr durch die einflussreichen Unternehmerkreise ein Gebot der Stunde. Die Erkenntnis einer besseren Verständigung ist in den Arbeiterkreisen sicher gewachsen, diese Entwicklung hat der Krieg gefördert, aber wie es so geht, da heißt es in manchen Kreisen schon: es sollte überhaupt nur eine einzige Arbeiterpartei geben, die wählt selbst Vertreter in die Parlamente, und diese vertreten nur Arbeiterinteressen. Wünschen kann man alles, praktisch durchführbar nur, was möglich ist. Das wäre zunächst die Annahme besserer gegenseitiger Verständigung auch nach dem Kriege.“

Ob die Fraktionspaltung die Parteispaltung nach sich zieht, muß die Zukunft lehren. Ein Uebergehen der beschriebenen Parteispaltung auf die Gewerkschaften können diese am sichersten vermeiden, wenn sie sich parteipolitisch streng neutral verhalten. Die Auslösung des Hirsch-Dunderschen Plantes verrät einen hohen Grad gewerkschaftlicher Einsicht, dem wir gern unsere Anerkennung zollen.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Anteil des Konsumvereins „Eintracht“ in Essen an der Lebensmittelversorgung.

Am den einzelnen Gemeindevorständen für die Zuneigung der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gelieferten Waren an den Konsumverein den Nachweis über den berechtigten Anteil zu erbringen, hat „Eintracht“, die in 30 verschiedenen Gemeinden 123 Warenabgabestellen besitzt, den Umfang festgestellt, in dem sie in den einzelnen Gemeinden an der Lebensmittelversorgung beteiligt ist. Diese Feststellung ist nach dem Stande der Verhältnisse im Dezember 1913 gemacht worden und erstreckt sich auf 29 Gemeinden mit insgesamt 120 Warenabgabestellen. In diesen 29 Gemeinden betrug die Einwohnerzahl 1 876 865 und die Zahl der laufenden Mitglieder 41 349, was einer Kopfzahl von ungefähr 200 000 entspricht. Danach ist „Eintracht“ an der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet mit 11,02 Prozent beteiligt.

Gesondert nach den Regierungsbezirken vertheilt „Eintracht“ im Regierungsbezirk Düsseldorf Nahrungs- und Genussmittel in 15 Gemeinden durch 80 Verkaufsstellen an 30 221 laufende Mitglieder resp. 151 120 Einwohner, die 11,5 Prozent der in Betracht kommenden Einwohnerzahl ausmachen. Im Regierungsbezirk Münster besitzt „Eintracht“ in 10 Gemeinden 25 Verkaufsstellen, in denen 8282 laufende Mitglieder resp. 41 200 Einwohner ihren Lebensmittelsbedarf decken; im Verhältnis zu der in Betracht kommenden Bevölkerungszahl sind dies 11,4 Prozent. Im Regierungsbezirk Aachen kommen in drei Gemeinden 13 Verkaufsstellen in Betracht. Die Zahl der laufenden Mitglieder beträgt 2873, die bei Annahme einer fünfjährigen Familie 14 375 oder 8,3 Prozent der Einwohnerzahl darstellen. Trotz ihrer schnellen Entwicklung besitzt der „Eintracht“, die seit Ausbruch des Krieges über 21 000 neue Mitglieder aufgenommen und in diesem Jahre ihr Geschäftsjahr mit weit über 18 Millionen Mark Umsatz abschließen wird, noch ein großes Tätigkeitsgebiet zur Verwirklichung für die Zukunft offen. An dem Beispiel dieses einen Vereins kann man erkennen, welche wichtige Rolle die deutschen Konsumvereine auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung spielen und welche Rolle sie in Zukunft spielen werden.

Internationale Rundschau.

Die Unvernunft der Hagerzeugung zwischen den Völkern wird von allen wahrhaft patriotischen Männern und Frauen betont. So schreibt der Chef, Regierungsrat Friedrich Kurius im „Westfälischen Volksblatt“ in einer Broschüre über: „Das Verhängnis in der Politik“. „Mangels eines befriedigenden Ergebnisses bei dem

Suchen nach dem einen oder den mehreren Schuldigen, richtet sich nunmehr die Erregung gegen die gesamten feindlichen Nationen und sieht in jedem einzelnen Engländer oder Franzosen den Missethäter. Obwohl es doch zweifellos ist, daß in keiner der in das Verhängnis verwickelten Nationen auch nur eine Mehrheit das gewollt hat, was wir erleben müssen. Aus dieser Geistesverfassung erklären sich die besonnenen Kriegsprophezeien, durch welche die bisherigen Schreden moderner Kriege überboten werden: die Internierung harmloser Privatleute, das Wegschleppen von Frauen und Kindern, die häufig militärisch uninteressanten und nutzlosen Bombenangriffe, die zahllosen Verletzungen des Privatbesitzes, alle die überaus bösen Züge, durch welche dieser Krieg an die Kämpfe barbarischer Zeiten erinnert. Der Deutsche wird unseren Feinden in dem Krassenbild des „Quen“ vorgeführt und die populäre Publizität Deutschlands verlangt, daß man jeden einzelnen Engländer als einen abgefeierten Schurken und Heuchler betrachte. Selbst ausgezeichnete Schriftsteller lassen sich von dieser Woge eines sinnlosen Affekts tragen und erzielen damit höchste buchhändlerische Erfolge. Wislizenus hat einmal in einer Kritik der englischen Politik gesagt, sie sei charakterisiert durch den Mangel gerade derjenigen Eigenschaften, die wir an dem einzelnen Engländer schätzen. Offenbar wird also die auswärtige Politik eines Großstaates durch ganz andere Kräfte bestimmt als durch den Charakter seiner Bürger. Die Identität von Staat und Volk, das Ideal der Demokratie, ist auch in den am meisten demokratischen Großstaaten keine Wirklichkeit. Eine Tradition von Jahrhunderten und eine im Geheimen wirkende diplomatische Routine führen die Völker ohne ihr Wissen und Willen an einen Punkt, wo ihnen keine Wahl gelassen ist, wo sie dem Rufe zu den Waffen folgen müssen. Nichts ist daher unvernünftiger als die leidenschaftlichen, hagerzeugenden und hagerzeugenden Anklagen von Volk zu Volk, durch welche die Schreden des Krieges nur vermehrt werden.“

Die gewerkschaftliche Internationale

ist nicht tot, wie auch die Erfahrungen im Holzarbeiterberuf lehren. Der Schweizerische Holzarbeiterverband hält an seinen feinen Verbandstag in Zürich ab. Der Verband ist Mitglied der Internationalen Union der Holzarbeiter (Sektorenbund der Holzarbeiter) und hat an die Bundesvereine Einladungen zum Besuch des Verbandstages ergehen lassen. Für den Deutschen Holzarbeiterverband wird sein Vorsitzender Th. Leipart delegiert. Der Leipart wird Holzarbeiterverband teilnehmen, er würde einen Delegierten senden, wenn dieser einen Platz erhielte. Ueber Paktstimmungsfragen berichtet auch der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiterverbandes, der gleichfalls einen Delegierten entsenden will. Von besonderem Interesse sind natürlich die Mitteilungen über die Gewerkschaften in dem uns gegenwärtig noch feindlich aussehenden Ausland. Darüber schreibt die „Holzarbeiter-Zeitung“:

„Sehr erfreulich ist es, aus der Zeitschrift vom Belgischen Holzarbeiterverband zu entnehmen, daß diese Organisation trotz aller Schwierigkeiten weiter besteht, und daß die belgischen Kollegen, trotz der schweren Schicksale, das ihr Land betroffen, den Mut nicht sinken lassen. Die Antwort auf die Einladung der Schweizerischen Kollegen hat folgenden Wortlaut:

Brüssel, den 15. März 1916.

Werte Kollegen! Ihre Einladung zum 15. Verbandstag am 21. April und zum 75-jährigen Jubiläum Ihrer Sektion Zürich haben wir erhalten. Es freut uns aufrichtig, zu erfahren, daß trotz dem Sturm des Krieges Ihr Verband sich so tapfer gehalten hat. Leider, wie Sie wohl begreifen werden, ist bei uns das Gegenteil der Fall. Aber trotzdem unsere Organisation unter unermesslichen Schwierigkeiten schwer zu leiden haben, lassen wir den Mut nicht sinken, im Gegenteil, wir machen alle Anstrengungen, um die geistige Kraft unter unseren Mitgliedern aufrechtzuerhalten. Wir können Euch versichern, daß unsere Organisation nicht verschwinden werden. Das Vertrauen an eine Zukunft von Freiheit und besserem Dasein hat uns nie verlassen, und voller Hoffnung senden wir unseren Kollegen in der Schweiz die herzlichsten Grüße. Leider ist es uns ganz unmöglich, an Ihrem Verbandstag teilzunehmen. Hoffentlich ist der Tag, wo eine Zusammenkunft mit Ihnen möglich wird, nicht mehr allzu fern.

Mit kollegialem Gruß

Für den Zentralvorstand der Holzarbeiter Belgiens:
Der Sekretär: De Maergoe.

Der Vorstand des Englischen Möbelsarbeiterverbandes bedauert, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Entsendung eines Delegierten nicht möglich ist und fährt dann fort:

Nichtbestehenwiderstand senden wir auch unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Tagung, und wir glauben ebenso fest an die Macht der Internationalen wie vorher. Wir sehen voraus, daß unser Anteil an internationalen Werk ebenso wichtig für uns als sein wird, als vor der durch den Krieg verursachten Unterbrechung. Wir glauben ebenso wie vorher, daß die Interessen der Arbeiter der ganzen Welt die gleichen sind, und daß wir gegen die gemeinschaftliche Unterdrückung des Kapitalismus vereint bleiben müssen.

Mit besten Grüßen verbleibt in Brüderlichkeit

gez.: Alex. Gossip, Generalsekretär.

Dieses Bekenntnis unseres Kollegen Gossip zur internationalen Solidarität der Arbeiterinteressen berührt in dieser Zeit, in der der Chauvinismus in aller Welt, und nicht zuletzt auch in England, Organe feiert, ganz besonders angenehm. Gewiß, der nun schon so lange währende Krieg hat das planmäßige Zusammenwirken der Arbeiter aller Länder ungeheuer erschwert, zum Teil sogar unmöglich gemacht. Es ist ein peiniger Gedanke, in den Reihen der Feinde, die wir auf dem Schlachtfeld bekämpfen, Männer zu wissen, die den gleichen Idealen nachstreben, wie wir. Wir haben den Krieg nicht gewollt und harren mit Sehnsucht des Tages, da uns die Friedensglöckchen läuten.“

Gewerkschaftlicher Weltfriedenskongress.

Der Vorstand des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes berendet an die Arbeiterorganisationen ein Rundschreiben, in dem die Abhaltung eines Arbeiter-Weltfriedenskongresses empfohlen wird. Das Schreiben sagt unter anderem:

„Da die Wohlfahrt der Lohnarbeiter aller Länder durch die internationalen Beziehungen in unfaßbarer Weise beeinflusst wird, erfordert die Gerechtigkeit, daß diesen in erster Linie Beachtung auf einem Weltfriedenskongress gegeben wird. Die Lohnarbeiter müssen darauf bestehen, daß die Wohlfahrt der Menschheit als höchstes Prinzip in internationalen Beziehungen anerkannt werde.“

Des weiteren wird hervorgehoben, daß die internationalen Beziehungen der Völker einigen Diplomaten und Politikern zur Regelung überlassen wurden, und es bestehen wenige dauernde Einrichtungen, die eine gerechte und humane Regelung internationaler Fragen anstreben. Aus dem Haager Tribunal und der Masse unbestimmter internationaler Gerichte könnte sich jedoch eine ständige Einrichtung entwickeln. Das Rundschreiben kauft ferner die Aufmerksamkeit der Leser auf die Notwendigkeit der Demokratisierung der Diplomatie, um hierdurch die internationalen Beziehungen im Interesse der arbeitenden Völkern beeinflussen zu können. Zeit und Ort der Abhaltung des Kongresses werden in dem Schreiben nicht angegeben; vorläufig wird nur jenseit erklärt, daß einzig und allein Vertreter gewerkschaftlicher Organisationen der Lohnarbeiter zu diesem Kongress zugelassen werden können. Vertreter politischer Organisationen oder anderer Vereinigungen würden nicht als Delegierte zu dem Arbeiter-Weltfriedenskongress anerkannt werden.

Einkommen und dessen Verteilung in den Vereinigten Staaten.

In den letzten Jahren sind mehrere statistische Arbeiten über das Gesamteinkommen und dessen Verteilung unter die verschiedenen Klassen erschienen. Eine Zusammenfassung dieser Studie gibt der „Intercollegiate Socialist“, das Organ der sozialistischen Universitätsprofessoren und Studenten Amerikas, in seinem letzten Heft (Dezember 1915 bis Januar 1916). Hiernach zeigten Einkommen und Verteilung in den Jahren von 1870 bis 1910 folgende Bewegung:

Jahr	Gesamteinkommen in Dollar	Durchschnitt für die Familie in Dollar
1870	6 720 000 000	880
1880	7 381 000 000	735
1890	12 082 000 000	941
1900	17 985 000 000	1109
1910	30 530 000 000	1494

Das Gesamteinkommen im Jahre 1910, das sich auf 30 530 Mill. Dollar belief, verteilte sich wie folgt:

Kategorie	Dollar	Prozent
Löhne und Gehälter	14 301 000 000	46,9
Zinsen	5 144 000 000	16,8
Grundrente	2 874 000 000	9,5
Profit	8 108 000 000	27,8

Eine genaue Schätzung zwischen Löhnen und Gehältern ist nicht vorhanden. Es wird jedoch geschätzt, daß etwas mehr als ein Drittel auf Gehälter entfällt.

Das Verhältnis zwischen Einkommen und Kapitaleinkommen (Grundrente, Zinsen, Profit) zeigte in den Zeitabschnitten von 1870 bis 1910 folgende Bewegung:

Jahr	Löhne und Gehälter Prozent	Kapitaleinkommen Prozent
1870	46,9	51,1
1880	51,7	49,5
1890	59,5	46,5
1900	47,3	52,7
1910	46,9	53,1

Seit 1890 — seit der raschen Zunahme des amerikanischen Reichthums — wird demnach der Anteil der Arbeit am Gesamteinkommen kleiner, der Anteil des Kapitals größer.

Die Zahl und Klassifizierung der beschäftigten Personen zeigt nachstehende Tabelle (in Millionen):

Jahr	Unternehmer Zahl Prozent	Bürobeamte Zahl Prozent	Lohnarbeiter Zahl Prozent
1870	4,3 35	0,8 6	7,4 58
1880	5,6 33	1,3 7	10,5 60
1890	7,1 31	1,8 8	14,4 62
1900	8,7 30	3,2 11	17,2 59
1910	9,3 25	5,9 16	22,2 50

Infolge der Steigerung der Lebensmittelpreise in den letzten fünfzehn Jahren sind die Reallohne gefallen. Vom Jahre 1900 bis 1914 ist die Kaufkraft des Dollars um 18 Prozent gesunken.

Nach Einkommensgruppe klassifiziert, stellt sich die Verteilung des Gesamteinkommens im Jahre 1910 wie folgt dar:

Haushalt oder unter-klasse Einzelperson	Zahl der Familien über Einzelperson	Gesamteinkommen der Gruppe in Dollar
Unter 500	4 608 000	1 940 000 000
500—800	9 735 000	6 635 000 000
800—1 000	4 990 000	4 465 000 000
1 000—1 200	3 428 000	3 724 000 000
1 200—1 500	2 413 000	3 150 000 000
1 500—2 000	1 265 000	2 114 000 000
2 000—3 000	717 000	1 726 000 000
3 000—4 000	271 000	923 000 000
4 000—5 000	264 000	1 320 000 000
5 000—20 000	111 000	1 251 000 000
20 000—100 000	50 000	1 982 000 000
100 000 auswärts	3 500	1 008 000 000

Die Ungleichheit der Verteilung des Einkommens der Vereinigten Staaten geht aus dieser Tabelle mit aller Klarheit hervor. Zählt man zur Arbeiterklasse sämtliche Familien oder selbstständig wirtschaftende Einzelpersonen, die ein Jahreseinkommen von unter 1200 Dollar beziehen; zur Mittelklasse die Familien und Einzelpersonen mit einem Einkommen zwischen 1200 bis 4000 Dollar; zur oberen Klasse diejenigen, die ein Einkommen von über 4000 Dollar jährlich beziehen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: die Arbeiterklasse, die 82 Prozent der Bevölkerung bildet, erhält 55 Prozent des Gesamteinkommens; die Mittelklasse, die 16 Prozent der Bevölkerung ausmacht, erhält 25 Prozent des Gesamteinkommens; die obere Klasse, die 1,5 Prozent der Bevölkerung ausmacht, erhält 19 Prozent des Gesamteinkommens der Vereinigten Staaten.

Knappschäftliches.

Vorstandsitzung des Bochumer Knappschäftvereins am 12. April

Die Sitzung wurde vom Herrn Bergarzt Müller eröffnet, da die Herren Dr. Weidman und Kleine abwesend sind. Es wird mitgeteilt, daß wieder drei Beamte und ein Vertreter gefahren sind. Dem Herrn Bergarzt v. Welfen wird, da er am 1. Mai auf eine 50-jährige bergbaurliche Tätigkeit zurückblicken kann, ein Glückwunschtelegramm zugesandt. Auch Herrn Peter Bruchhagen, mit dem früher unsere Verhältnisse so manden Strauß auszuweichen hatten, wird ein Gratulationschreiben übermittelt, da auch er vor 50 Jahren die Bergarbeiterschaft ausmachte. Laut § 82 des Statuts kann den Mitgliedern, die bisher den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des nachgewiesenen Lohnausfalles erstattet werden, falls eine mehrjährige Krankenhausbehandlung zum Zwecke der Heilung eingeleitet worden ist. Ein Mitglied, dem auf Kosten des Knappschäftvereins ein Holzbein angeschafft wurde, benötigt nun eine Reparatur desselben und wurde gebittet, ihm seinen Lohnausfall aus dem Vereinsfonds zu ersetzen, da der § 82 des Statuts für solche Fälle nicht in Anwendung gebracht werden kann.

Bei der nochmaligen Abstimmung über die Aenderung des Vergütungsvertrags und Einführung einer Pensionskasse für die Ärzte stimmten die Werkvertreter für die Annahme des Vertrags, die Vorstandsältesten wieder dagegen, indem sie zu Protokoll gaben, daß sie wohl unter den von ihnen gestellten Bedingungen für eine Honorarerhöhung von 50 Pf. zu haben seien, doch nicht für die Errichtung einer Pensionskasse für die Ärzte vom Knappschäftverein aus. Der Vergütungsvertrag ist durch die zweimalige Stimmgabe definitiv abgelehnt und könnte höchstens die Knappschäftverwaltung die Mitgliedschaft anrufen. Doch auch diese würde nicht entscheiden können, daß der Knappschäftverein für die Ärzte eine Pensionskasse zu errichten hat — also aus Mitteln der Beitragszahler —, da die Knappschäftärzte keine Beamte des Knappschäftvereins sind, sondern noch ausgeübte Privatpraxis haben, auch von den Familien-Krankenkassen der Zeichen gut honoriert werden. Ferner gibt es eine Anzahl unter ihnen, welche Ortskrankenkassen und Wohnärzte sind und noch ihre ärztliche Praxis in einem Krankenhaus ausüben. Wie läme der Knappschäftverein dazu, für alle diese Ärzte eine Pensionskasse zu schaffen? Sie sind sicher demittel genug, sich selbst eine solche einzurichten, denn mit demselben Rechte wie vom Knappschäftverein könnte auch die Errichtung einer solchen Kasse von den anderen Organisationen gewünscht werden, denen die Ärzte ihre Dienste leisten. Mit Recht lehnten daher die Vorstandsältesten die Errichtung einer solchen Pensionskasse ab und ziehen ihnen in dieser Frage alle Vergarbeiter zur Seite. Wir hoffen, daß sich die Knappschäftverwaltung mit der Ablehnung abfindet, wollen deshalb heute nicht weiter auf diese Sache eingehen, sondern nur nochmals betonen, daß die Vorstandsältesten im Prinzip für eine Erhöhung des Vergütungssatzes sind, sie aber gegen die Errichtung einer Pensionskasse für die Ärzte wenden müssen.

Die Entscheidung der Beschlüsse des Herrn Oberarztes über die Verwaltung wurde verlagert. Der von der Verwaltung ausgesprochenen Beilegung von der Krankenversicherungspflicht wurde bei 222. Neuangelegten, bei 121 aus gemischten Gründen, bei 26 Invaliden und 35 Reichsinvaliden genehmigt. Es wurde ferner beschlossen, den Pflegegeld von Nichtmitgliedern in den Knappschäft-Krankenkassen um 25 Pf. bis 1 Mt. zu erhöhen. Zwei Beamten, die 25 Jahre im Dienste des Knappschäftvereins stehen, wurde die persönliche Gratifikation von 250 Mark zugesprochen.

Erhöhung der Berginvalidenpension im Königreich Sachsen?

Die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten ersuchten die Regierung vor einiger Zeit, dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Pension der arbeitsunfähigen Invaliden der Knappschäftspensionskassen während des Krieges und bis sechs Monate nach seiner Beendigung um 25 Prozent erhöht werden sollte. Besonders unser Bezirksleiter, Landtagsabgeordneter K r a u z e, trat im Landtag warm für Verbesserung des Knappschäftwesens ein.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer stellte nun folgenden Antrag, der von der Kammer auch angenommen wurde:

1. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, den ihr unterstehenden Vertretern bei der Generalversammlung der Knappschäftspensionskassen für das Königreich Sachsen dahin Anweisung zu geben, daß sie, wenn seitens der Arbeitnehmer in der Generalversammlung ein Antrag auf Erhöhung der Pensionen gestellt werde, demselben

nicht widersprechen, sondern als Vertreter eines Arbeitgebers in wohlwollender Erwägung darüber eintreten, ob und inwieweit sie einen solchen Antrag unterstützen können.

2. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, ohne Rücksicht auf den Eingang eines Antrags zur Generalversammlung auf Pensionserhöhung für die arbeitsunfähigen Pensionäre schon jetzt in Erwägung darüber einzutreten, ob der gegenwärtige finanzielle Stand der Allgemeinen Knappschafts-Pensionkasse für das Königreich Sachsen die Möglichkeit bietet, daß die im Antrag enthalten geforderte vorübergehende Pensionserhöhung, die einen durch den Krieg herbeigeführten Notstand mildern soll, ohne Erhöhung der Beitragsleistung durchgeführt werden könne. Wenn dies aber ohne Erhöhung nicht möglich sei, welche Erhöhung der Beiträge zu dem im Antrag gewünschten erforderlich sei.

Da das sächsische Ministerium selbst nachgewiesen hat, daß die Vermögensverhältnisse der sächsischen Kassen viel günstiger sind als die der preussischen Knappschaftsvereine, wird man hoffentlich dazu übergehen, die Pensionen der unter der teuren Lebenshaltung besonders leidenden Invaliden zu erhöhen.

Mißstände auf den Gruben. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Sehe Karolinenfeld. Im Revier III ist hier ein Bauer am 31. März in einer Grube abgestürzt und erlitt erhebliche Verletzungen. Seine Kameraden schafften ihn zu Tage, wo er auf Veranlassung des Beihilflichen in die Mannschafstafel gebracht, dort aber zunächst sich selbst überlassen wurde. Es sammelten sich in der Grube Arbeiter der Umgebung an, die darüber recht ungehalten waren. Es wurde nach dem Beihilflichen geschickt, welcher sich dann langsam des Verletzten annahm. Dabei zeigte er noch ganz harmlos, wo die zwei Männer seien, die den Verletzten wegschleppen sollten, obwohl es doch sehr nahelegend war, daß diese sich erst selber reinigen mußten. Warum wurde der Verletzte nicht in den dafür bestimmten Waderaum gebracht, wie es bisher geschah? Das Verhalten des Beihilflichen hat bei den Arbeitern lebhaften Unwillen erregt und es wäre zu wünschen, daß sich derartige nicht wiederholt.

Sehe Rheinhausen. Am 11. April wurde hier für die Morgen- und Nachmittags-Schicht 1½ Schicht angelegt. Um 2 Uhr mittags wollten jedoch eine Menge Leute ausfahren. Die Seilfahrt fand nur am Schacht III statt und wurde erst von der 2. Sohle gefördert, dann wurde um 2½ Uhr erst mit der 2. Sohle begonnen. Als die letzten über Tage waren, war es schon 3 Uhr vorbei, mithin mehr als eine halbe Stunde über die gesetzliche Arbeitszeit. Eine große Anzahl Förderwagen sind in schlechtem Zustande. Hoffentlich wird für Abhilfe gesorgt.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Sehe Anna II (Wilhelmsgrube). Im Revier des Steigers Finken war hier ein zu 60 Prozent arbeitsfähiger Kriegsinvalide in Affordarbeit beschäftigt, erhielt aber nur neun Beinhalt Lohn als Bauer, obwohl volle Leistung verlangte wurde. Auf Beschwerde wurde er in Schichtlohn aus der Grube verlegt und erhielt einen russischen Kriegsgefangenen zum Mitarbeiter, der völlig bergfremd war. Trotzdem wurde die gleiche Leistung wie von gesunden und gelerntem Arbeitern verlangt. Jede Schicht sollte unbedingt ein Kappenbau fertiggestellt werden. Dieses Verlangen wäre schon nicht gerechtfertigt, wenn der Kriegsinvalide zu einem künftigen, gelerntem Arbeiter verlegt wurde. In diesem Falle aber muß es als Schikane empfunden werden. Wir wissen nicht, ob der Steiger aus eigenem Antriebe so handelte oder ob er von „oben“ dazu veranlaßt wurde. Wenn er aus eigenem Antriebe so handelte, dann beweist das, daß er nicht die Eigenschaften besitzt, die zu einem so verantwortlichen Amte notwendig sind. Wurde er aber von „oben“ dazu veranlaßt, dann sollte das auch gesagt werden. Allerdings würde die Sache dadurch nicht besser. Auf alle Fälle muß es entschieden beurteilt werden, wenn mit Kriegsinvaliden, die einen Teil ihrer Leistungsfähigkeit im Kampfe für unser Land eingebüßt haben, derart umgesprungen wird.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Kirdorf über die Arbeiter.

Herr Emil Kirdorf, Generaldirektor des Völkischen Bergarbeitervereins und Vorsitzender des rheinisch-westfälischen Kohleninhabers, hat in der Generalversammlung des Völkischen Bergarbeitervereins am 12. April eine Rede gehalten, in welcher er sich mit den bekannten Kriegswirkungen auf die Industrie beschäftigte und dabei folgende bemerkenswerte Ausführungen machte:

„Die Erzeugung ist auf der ganzen Linie beschränkt, da die Arbeiter zur Ausübung der vollen Leistungsfähigkeit fehlen. Hier liegen die Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung der Betriebe. Man muß sich mit ungeschulten Arbeitern behelfen, da von den anderen immer wieder neue zum Seereisendienst eingezogen werden. Infolge dieser Verhältnisse gebührt vor allem die höchste Anerkennung den Männern, die als kaufmännische und besonders technische Leiter den einzelnen Betrieben vorstehen. Aber auch alle Beamten und Arbeiter haben außerordentliches geleistet, und es ist geradezu erstaunlich, daß mit dieser Reihe ungeschulter Arbeiter und Hilfskräfte in unserer ganzen Industrie das geleistet werden kann, was erforderlich ist und daß hierbei ein Prozentfuß in der Erzeugung, sowohl in der Kohlen- als auch in der Eisen- und Stahlindustrie, erreicht worden ist, wie man ihn gar nicht erwarten konnte.“

Technische Anerkennung, wie meistens des Herrn Kirdorf, ist den industriellen Arbeitern und Beamten wegen ihrer außerordentlichen Leistungen noch vor kurzem auch von höchsten Reichs- und Staatsbeamten gezollt worden. Der Reichsfanzler Herr von Bethmann-Hollweg hat außerdem im Reichstag seine Anerkennung und Dankbarkeit der unermittelten Volksmasse dafür ausgesprochen, daß sie so große Entbehrungen auf sich nimmt.

Die diesjährige Generalversammlung des Herrn Kirdorf unterzeichnete sich angenehm von seiner vorjährigen, gegen welche bekanntlich die Vertreter der Bergarbeiterverbände Protest erhoben haben. Kein Zweifel kann darüber wachen, daß Arbeiter und Beamte, technische wie kaufmännische, nun ihre körperlichen und geistigen Kräfte außerordentlich anspannen, um die notwendigen Leistungen der Industrie sicher zu stellen. Wir sind nicht so töricht, Männer wie Kirdorf nicht zu den Arbeitern zu rechnen, im Gegenteil, sie sind hervorragende Arbeiter auf ihrem Gebiete. Wenn wir von „Proleten“ sprechen, so meinen wir natürlich nur solche Dividenden- und Ausbeuteempfänger, die in geruhiger Weise abwarten, was ihnen die Arbeiter und Beamten an Kapitalgewinnen herausbringen. Überlegt man aber das unruhige Leben dieser Aktionäre und Augenwischler und stellt man dazu in Vergleich die außerordentlichen Leistungen der Arbeiter, dann kann man sich mit der jetzigen Verteilung des Wohlstandes nicht einverstanden erklären. Hier ein Mann, der der große Aktionär und Augenwischler jahrelang gehnauende, wenn nicht hunderttausende Mark mühseliges Entkommen verschafft, dort ein anderer Mann, der als fleißiger Bergarbeiter täglich nicht einmal ein bißchen Lohn erhält, als er zur Lebensnotdurft gebraucht. Ueber dieses traurige Verhältnis herrscht begreiflicherweise starke Unzufriedenheit unter den Arbeitern. Noch mehr aber herrscht Unzufriedenheit, weil die Werkbesitzer nur theoretisch, nicht aber tatsächlich die soziale Gleichberechtigung der wegen ihrer außerordentlichen Leistungen belohnten Arbeiter und unteren Betriebsbeamten anerkennen! In derselben Rede hat Herr Kirdorf wieder die Notwendigkeit der Organisation (Schlichtung), aber wieder nur für die Be-

sehter, betont. Wir mühten gerade in jüngerer Zeit wieder erfahren, daß sich die selbst stark organisierten Werkbesitzer nicht auf Verhandlungen mit Vertretern der organisierten Arbeiter einlassen wollen. Das ist praktisch die Negation der sozialen Gleichberechtigung der Arbeiter! Derselben Arbeiter, deren außerordentlichen Leistungen Herr Kirdorf die höchste Anerkennung ausgesprochen hat! Das ist ein Widerspruch zwischen Worten und Taten, dessen Beseitigung zweifellos im Interesse des Gemeinwohls liegt.

Weitere Erfolge der Hausagitation.

Die guten Erfolge der letzten Hausagitation zeigen uns, daß es dort, wo die Kameraden auf dem Boden sind, auch überall vorwärts geht. Soll aber unser Verband seine Aufgaben erfüllen, dann müssen alle Kameraden Hand an Werk legen, um unsere Reihen zu stärken. Keiner darf zurückbleiben und sagen: „Auf mich kommt es nicht an!“ Auf jeden Einzelnen kommt es an. Wenn jeder es sich zur Pflicht macht, nur ein oder zwei Mitglieder zuzuführen, dann würde sich unsere Zahl sicher bald verdoppeln und verdreifachen. Das ist möglich, wenn die Kameraden nur wollen.

Zum Beweise dafür teilen wir nachfolgend die Ergebnisse der Hausagitation von mehreren Rathstellen der letzten Tage mit: In der Rathstelle Essen wurden am 6. April 82 Aufnahmen erzielt. Von Medlinghausen geht uns folgende Mitteilung zu: „Die von der Bezirksleitung veranstaltete Agitationsstunde am 8. April in der Rathstelle Sals hatte folgendes Ergebnis: aufgenommen wurden 82 neue Mitglieder, ein Jugendgener aufgenommen, ebenso wurde eine ganze Reihe Kameraden aufgeschrieben, welche erklärt hatten, sich in den nächsten Tagen in den Verband aufnehmen zu lassen. Beteiligt hatten sich an der Agitationsstunde 44 Kameraden.“

Unser Bezirksleiter aus dem Saarrevier schreibt uns: Im März haben wir 81 Aufnahmen zu verzeichnen. Es wurden durch Hausagitation in der Rathstelle Dübweiler 12, Sulzbach 4, Haffel und St. Jungert je 8 und durch den Bezirksleiter 9 Aufnahmen erzielt.

Die Ortsverwaltung der Rathstelle Vork-Selm hat beschlossen, vier aufeinanderfolgende Hausagitationen zu unternehmen und ist am 8. April der Anfang gemacht worden. Beteiligt haben sich bei der ersten Agitation 18 Kameraden und sind 18 Aufnahmen gemacht worden. Hoffentlich zeitigen die nachfolgenden Hausagitationen das gleiche Resultat.

Die Rathstelle Obermargloß erzielte am 9. April 12, die Rathstelle Ahlen am gleichen Tage 14, Bodum-Hövel 10, Hamm 4, Dümpfen II 8, Hiltrop-Gerke 2 Aufnahmen; hier beteiligten sich nur zwei Kameraden an der Hausagitation. Einzelne hatten sich entschuldigt, wieder andere hatten nicht die erforderliche Kourage. Hier könnte noch vieles herausgeholt werden, wenn es nur richtig angepaßt würde. Mut und Entschlossenheit sind noch heute die Vorbedingung des Erfolges gewesen. Wo diese beiden Eigenschaften fehlen, da lassen die erzielten Resultate zu wünschen übrig.

Nicht darum vor wie nach die Zeit zur Agitation aus! Die aus dem Felde zurückkehrenden Kameraden werden sich freuen, wenn sie den Verband in voller Tätigkeit wieder vorfinden. Ein alles Verbandsmitglied schrieb uns vor einigen Tagen aus dem Schöngengraben: „Es ist erfreulich, daß in unserer Organisation der Geist wieder etwas lebendiger wird. Die Resultate, die ich in der „Bergarbeiter-Zeitung“ über Hausagitation gelesen habe, sind zwar nicht zufriedenstellend, aber doch ein erfreuliches Zeichen. Kommen doch diese Resultate zum Teil aus Rathstellen, wo, möchte ich sonst sagen, die Vertrauensmänner die Platte ins Korn geworfen hatten. Auch ich wünsche und hoffe, daß wir in diesem Jahre in der Lage sind, die Lücken, die durch die Einberufungen in unsere Reihen gerissen wurden, wieder auszufüllen. Es nicht nur auszufüllen, sondern auch noch einen guten Schritt nach vorwärts zu tun im Interesse der gesamten Bergarbeiterschaft.“

Auch wir schließen uns diesem Wunsche an mit der Aufforderung: Werbt neue Kämpfer, damit nach Beendigung des Krieges der Verband mit neuen Kräften wirken kann, um bessere Zustände und Arbeitsmöglichkeiten für die Bergarbeiter zu schaffen. Aus dem Verlaufe mancher Arbeitgeber sieht man heute schon, daß es in Zukunft noch viel zu wirken und zu bessern geben wird. Also vorwärts auf der Bahn der Hausagitation, das ist und muß unsere Parole sein!

Die neue Sommerzeit.

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. April wird die Bundesratsverordnung über die „Vorrelegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916“ veröffentlicht, die folgenden Wortlaut hat: „Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 30. Längengrades östlich von Greenwich. Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916, nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung.“ — Diese Zeiteinteilung wird auch in Österreich-Ungarn eingeführt.

Verantwortlichkeit des Schichtmeisters.

Am 30. Oktober 1915 wurde auf Schacht I der Zeche Hannibal der Lehrling Wilhelm Knollmann durch einen zur Unzeit zur Entladung gebrachten Sprengschuß getötet. Der Schichtbauer Heinz Schuchardt hatte den Auftrag, mehrere Schiffe abzutun. Einen Schuß übernahm er selbst; das Abtun des anderen überließ er entgegen der Vorschrift dem Hauer Seier, der zwar auch schon Schichtmeisterdienste verrichtet und mit der Arbeit durchaus vertraut, aber zum Abtun von Schiffen an dem betreffenden Betriebspunkte nicht befugt war. Seier setzte die elektrische Zündmaschine an der verkehrten Schurleitung an; dadurch kam der verkehrte Schuß zur Explosion. Das Schöffengericht hatte sowohl Schuchardt als auch Seier zu je einer Woche Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil hatte Schuchardt Berufung eingelegt. In der Verhandlung vor der Strafkammer behauptete der Angeklagte, daß das Unglück möglicherweise durch Kurzschluß herbeigeführt worden sei. Diese Annahme hielt das Gericht zwar nicht für widerlegt; eine Haftstrafe wurde aber darin gefunden, daß vor dem Abtun des Schiffes die Drahtleitung nicht sorgfältig nachgeprüft worden war. Unter diesen Umständen hielt die Strafkammer die vom Vorderrichter verhängte Strafe für angemessen.

Königreich Sachsen.

Teuerungszulage auf den Wilhelmshäfen.

Vom 1. März 1916 ab wurde den Bergarbeitern im Zwickauer Revier eine nochmalige Teuerungszulage von 20 Pf. pro Schicht (so lautet wenigstens die Bekanntgabe) gewährt. Die Arbeiter von den Wilhelmshäfen haben aber, wie sie bestimmt versichern, bis jetzt von dieser versprochenen Zulage nichts verspürt, im Gegenteil, sie beklagen sich bitter darüber, daß man nur zum Schein eine Zulage gewährt. Die Ausbeute ist im Monat März dafür um so mehr herabgesetzt worden. Die Werkbesitzer wissen sich schon zu helfen. Mit der einen Hand gibt man und mit der anderen entzieht man es wieder.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Schlepperstreik auf der Fuchsgrube.

Am 8. April traten etwa 200 Schlepper der Fuchsgrube in Wüststein in einen Streik, der aber schon am 10. April beigelegt wurde. Es wäre wohl überhaupt nicht soweit gekommen, wenn die Verwaltung auch nur etwas hinzugelert hätte. Aber die Verwaltung hat nichts gelernt und nichts vergessen und darum wurde die Vermittlung durch unseren Bezirksleiter abgelehnt. Trotzdem hat dieser alles versucht, um eine Verständigung herbeizuführen und seinen Bemühungen ist es in der Hauptsache zu danken, daß eine Versammlung der Streikenden am 10. April beschloß, die Arbeit am nächsten Tage wieder aufzunehmen.

Wenn man auch das spontane Hinwerfen der Arbeit nicht billigen kann, so trägt doch die Hauptschuld die Verwaltung. Vom Arbeiterausdruck war in der ersten Hälfte des Monats März eine Eingabe an die Verwaltung gerichtet worden, in der neben einer Lohnherabsetzung auch eine Erhöhung des wöchentlichen Abschlags um 50 Pf. für die Schicht gefordert wurde. Die Bewilligung der letzteren Forderung wurde zugesagt. Die Verwaltung zahlte jedoch nur denauern den erhöhten Abschlag; die Schlepper erhielten nur 50 Pf. auf die ganze Woche mehr. Diese lächerlich geringe Erhöhung, die man doch wirklich als Erhöhung nicht ansprechen kann, löste natürlich bei den jungen Leuten große Empörung aus, die sich in der Einstellung der Arbeit äußerte. Galt man unsere Bezirksleitung bei den Verhandlungen zugezogen, so wäre dieser Zustand gewiss bereits am 8. April

beigelegt worden. Unser Bezirksleiter Grütner setzte sich sofort mit der Bergbehörde und dem Landrat in Verbindung, ersuchte um Vermittlung und erzielte die Genehmigung zu einer Versammlung. Am 10. April hat eine Sitzung des Arbeiterausschusses stattgefunden, in der in der Hauptsache die Wünsche der Streikenden erfüllt wurden. In der Versammlung entsand zunächst Grütner in längerer Ausführung ein Bild von der gegenwärtigen Lage; die Wünsche der Streikenden hielt er durchaus für berechtigt. Hierauf berichtete das Ausschussmitglied, Knappschaftsbevollmächtigter Hermann Schmidt über das Ergebnis der Verhandlungen. Nach diesem Bericht wird der Abschlag in Zukunft wie folgt gezahlt werden: Es erhalten Abschlag für die Woche: verheiratete Schlepper und solche, die vor Ort arbeiten, 14,50 Mark, ledige Schlepper 12 Mk.; Schleppern, die noch nicht 16 Jahre alt sind, kann 10,50 Mk. gezahlt werden, aber auch im letzteren Falle sollen die Abteilungsbeamten ermächtigt sein, je nach Leistungsfähigkeit wenn irgend möglich den höheren Abschlag auszusahlen. In der Aussprache wurden verschiedene Fragen über die Behandlung vorgebracht und verlangten die Streikenden, daß die Kündigung von einem Kameraden, die deshalb erfolgt ist, weil er den vor Ort kommenden Beamten nicht zuerst gegrußt hat, zurückgenommen wird. Kamerad Schmidt versprach, deshalb noch einmal mit der Verwaltung Rücksprache zu nehmen. Nachdem noch Abbauteur Julius Franz ermahnende Worte an die Streikenden gerichtet hatte, schloß Grütner das Ergebnis der Verhandlungen in einem kurzen Schlußwort zusammen und empfahl, nachdem er auf die Notwendigkeit der Organisation hingewiesen hatte, die Aufnahme der Arbeit. Diese wurde einstimmig beschlossen.

Saargebiet und Reichslande.

Ausführung auf Grube von der Heide.

Am 6. April fand unter dem Vorstehe des Herrn Oberberggrats Jahn eine Ausführung der Grube von der Heide statt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Maßregeln zur Hebung der Schweinefleisch, wird finanzielle Unterstützung zugesagt. Es soll das Geld als Vorschuß gewährt und in monatlichen Raten wieder zurückgezahlt werden. Die Futtermittel sollen durch die Gemeinde beschafft werden. — Zu Punkt 2: Einrichtung der Jugendbewerksstätte, erklärte der Herr Oberberggrat, nicht alle Jugendlichen können in der Grube untergebracht werden; um sie nicht länger auf der Straße herumlaufen zu lassen, soll eine Jugendwerkstätte errichtet werden, in der sie im Sandalenmachen unterrichtet werden. Ferner sollen sie auch das Schloß- und Schreinerhandwerk erlernen. Es wird den Jugendlichen pro Schicht 1 Mark vergütet; das Mittagessen wird von der Grube gestellt, wofür 40 Pf. von der Mark in Abzug gebracht werden. Der Antrag wurde angenommen. (Es handelt sich um Jugendliche von 14 bis 16 Jahren). — Zu Punkt 3: Sonstiges machte der Herr Oberberggrat bekannt, daß sein Arbeiter einen Antrag zu stellen brauchte, um nach einer anderen Grube verlegt zu werden, da ihm dort nicht statgegeben würde. — Der Ausschuss führte Beschwerde, weil in Abteilung V ein Arbeiter, der von der Abteilung als Sicherheitsmann vorgesehen war, am 1. April in die Abteilung IV verlegt wurde. Der Ausschuss stellte den Antrag, den Mann wieder in seine Abteilung zurückzuverlegen, da er der Ansicht sei, daß derselbe nur verlegt worden sei, um seine Wahl als Sicherheitsmann zu verhindern. Dieser Antrag wurde vom Oberberggrat abgelehnt, was der Obersteiger Kläs vorher schon getan hatte. Der Oberberggrat fragte, ob einer der Sicherheitsmänner dem betreffenden Mann Platz machen wolle, indem er sein Amt niederlege. Als sich ein Sicherheitsmann meldete, dies zu tun, ging der Oberberggrat nicht darauf ein. Ferner führte der Ausschuss Beschwerde, weil einigen Arbeitern wegen Minderleistung gekündigt wurde. Als von einem Ausschussmitglied geltend gemacht wurde, daß es doch nicht angehe, in der jetzigen Zeit den Leuten wegen Minderleistung zu kündigen, weil die Schuld allein der schlechten Lebensweise beizumessen wäre und auch bald unter der gegenwärtigen Verfassung dies bemerkbar würde, erklärte der Herr Oberberggrat, daß er diesen Monat noch zusehen wolle, und wenn die betreffenden Leute etwas verdienen, würde die Kündigung zurückgezogen. Auch wurde wieder von einigen Ausschussmitgliedern Klage geführt über geringe Löhne. Besonders werden Klagen darüber in dem Revier des Obersteigers Kläs geführt. Nach einigen Bemerkungen, die aber keine Lohnaufbesserungen brachten, wurde die Sitzung geschlossen.

Die Abrechnung für Februar.

Hatten bis zum 31. März nicht eingelangt: Bez. Linden: Giddinghausen, Weltmar I; Bez. Lahn-Dillkreis: Jeppensfeld, Oberheusen; Bezirk Senftenberg.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 17. Woche (vom 16. bis 22. April 1916) fällig. Wir bitten unsere Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Anmeldung der Knappschaftsmitglieder zu einem anderen Arzt.

Nach § 7 Abs. 3 der Satzungen des Allgem. Knappschaftsvereins Bochum haben die Krankenhausmitglieder und Knappschaftsinvaliden das Recht, sich in der Zeit vom 15. bis 25. April 1916 von ihrem zuständigen Arzt zu einem anderen Knappschaftsarzt im Umkreise von 4 km. umzumelden. Knappschaftsmitglieder, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen dieses auf dem Schacht, wo sie beschäftigt sind, beantragen. Die Invaliden wollen sich an ihren zuständigen Vorsteher wenden.

Bücherrevisionen.

In folgenden Rathstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisionen unnötige Wege erspart bleiben:

Berge-Bezirk. Vom 24. April bis 13. Mai.
Castrop II. Vom 16. bis 30. April.
Hörsing. Vom 25. bis 30. April.
Stratbe. Vom 23. bis 30. April.

Abrechnungsveränderungen.

Altenecken. Der Knappschaftsbevollmächtigte Kamerad Wilhelm Müller wohnt jetzt Altenecken, Rahmstraße 148.

Krankenunterstützungs-Auszahlung.

Wiescherhöfen. Krankengeld wird jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags, beim Kameraden Adolf Kolbe, Kolonie Wiescherhöfen Nr. 68 b, ausbezahlt.

Sterbetafel

Auf den Schlachtfeldern sind gefallen:

Alfred Schlegel, Löhleberg.	August Wagner, Bochum VI.
Albert Engelmann, Bochum.	Matthias Sterle, Auer.
Paul Junghans, Mitten-St.-Jahob.	Emil Weger, Sothenmüssen.
Karl Glauß, Gottesberg.	Ernst Prüße, Sothenmüssen.
Hermann Brösig, Gottesberg.	Gern. Schumann, Sothenmüssen.
Fritz Reibholz, Böttrop II.	Albert Fuchs, Einbeck.
Willy Weustick, Pilschdorf.	Kurt Kögler, Dillau.
Fritz Lebid, Sommerberg.	

(2869)

Wir werden das Andenken der Gefallenen in Ehren halten!

Aus Amerikas Arbeiterbewegung

Preis 1,25 Mk.

Zu beziehen von

H. Hansmann & Co., Bochum i. W., Wiemelhauser Straße 42